
Reglement über die Bürgerrechtskommission der Gemeinde Schlierbach

vom 30. November 2006

Teilrevidiert 25. November 2015

Teilrevidiert 18. Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeines, Aufgaben	3
Art. 2	Zusammensetzung und Organisation der Bürgerrechtskommission.....	3
Art. 3	Sitzungsanordnung	3
Art. 4	Traktandenliste.....	3
Art. 5	Beschlussfassung.....	4
Art. 6	Ausstand	4
Art. 7	Amtsverschwiegenheit.....	4
Art. 8	Protokoll	4
Art. 9	Einbürgerungsverfahren und Aufgabe der Einbürgerungskommission im ordentlichen Verfahren	4
Art. 10	Einbürgerungsverfahren und Aufgabe der Einbürgerungskommission im abgekürzten Verfahren	5
Art. 11	Aufgaben des Gemeindeschreibers	5
Art. 12	Entscheid	5
Art. 13	Einbürgerungstaxen und Gebühren (siehe Anhang I)	6
Art. 14	Entschädigung (siehe Anhang II)	6
Art. 15	Inkrafttreten	6
Anhang I	7
	Einbürgerungstaxen und Gebühren	7
Anhang II	8
	Entschädigung an die Kommissionsmitglieder.....	8

Um die Lesbarkeit zu verbessern wurde für das ganze Reglement über die Bürgerrechtskommission der Gemeinde Schlierbach die männliche Form gewählt. Alle Formulierungen beziehen sich jedoch gleichberechtigt auf männliche und weibliche Funktionsträgerinnen und -träger.

Art. 1 Allgemeines, Aufgaben

Gemäss Gemeindeordnung Art. 32 vom 30. November 2006 erfüllt die Bürgerrechtskommission abschliessend alle Aufgaben des Bürgerrechtswesens nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

Art. 2 Zusammensetzung und Organisation der Bürgerrechtskommission

¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus 5 Mitgliedern wobei ein Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen Mitglied der Kommission ist. Die Kommission wird von einem Präsidenten geleitet.

² Die Wahl der Mitglieder richtet sich nach Artikel 15 der Gemeindeordnung.

³ Der Gemeinderat bestimmt das Mitglied der Bürgerrechtskommission aus seinen Reihen.

⁴ Die Kommission konstituiert sich an der ersten Sitzung der Legislatur selber. Insbesondere wählt die Bürgerrechtskommission aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

⁵ Das Protokoll führt von Amtes wegen der Gemeindeschreiber. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und hat kein Stimmrecht.

⁶ Die Amtsdauer richtet sich nach Artikel 5 der Gemeindeordnung.

Art. 3 Sitzungsanordnung

¹ Der Präsident lädt je nach Anfall der Geschäfte zu einer Sitzung ein. Die Einladung ist 15 Tage vor dem Sitzungstermin den Kommissionsmitgliedern zuzustellen.

² Drei Kommissionsmitglieder oder der Gemeinderat können schriftlich beim Präsidenten der Bürgerrechtskommission eine Sitzung verlangen.

Art. 4 Traktandenliste

¹ Der Einladung wird eine Traktandenliste beigelegt. Die Traktandenliste ist dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zuzustellen.

² Anträge zur Traktandenliste können von den Kommissionsmitgliedern bis 8 Tage vor einer Sitzung an den Präsidenten gestellt werden.

Art. 5 Beschlussfassung

¹ Die Bürgerrechtskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit nach der zweiten Abstimmung hat der Präsident den Stichentscheid. Der Gemeindegeschreiber ist nicht stimmberechtigt.

³ Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Es findet eine offene Abstimmung statt.

Art. 6 Ausstand

¹ Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht.

² Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 7 Amtsverschwiegenheit

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten die Schweigepflicht.

Art. 8 Protokoll

¹ Das Protokoll wird durch den Gemeindegeschreiber innerhalb von 14 Tagen seit der Sitzung verfasst und den Mitgliedern umgehend zugestellt. Sofern innerhalb von 10 Tagen kein Änderungsantrag eintrifft, gilt das Protokoll als genehmigt.

² Der Gemeinderat erhält eine Kopie des Protokolls zur Kenntnisnahme.

Art. 9 Einbürgerungsverfahren und Aufgabe der Einbürgerungskommission im ordentlichen Verfahren

Das Einbürgerungsverfahren wird durch die Bürgerrechtskommission geleitet. Für das ordentliche Verfahren sind nachstehende Aufgaben durch die Bürgerrechtskommission wahrzunehmen:

- a. Die Gemeindeverwaltung fordert von den Gesuchstellern die vollständigen Unterlagen eines Einbürgerungsgesuches ein und prüft diese.
- b. Sind die Gesuchsunterlagen vollständig und die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt, informiert der Gemeindegeschreiber den Präsidenten der Bürgerrechtskommission.
- c. Die Bürgerrechtskommission holt Referenzauskünfte ein. Die Gesuchstellenden haben drei bis vier schweizerische Staatsangehörige zu nennen, die entsprechende Auskünfte erteilen können. Die Kommission behält sich vor, weitere Personen zu befragen.
- d. Die Bürgerrechtskommission führt ein Einbürgerungsgespräch mit den Gesuchstellenden. Sie führt das Gespräch mit jedem Gesuchsteller einzeln, bei Familien mit der gesamten Familie. Die Bürgerrechtskommission überprüft die Integration sowie die Verständigung in der deutschen Sprache. Sie trifft Abklärungen betreffend der Akzeptanz unserer Gesetzesordnung, insbesondere in Bezug der Religionsfreiheit, Eherecht, Gleichstellung, etc.

- e. Die Gesuchsteller werden während 30 Tagen öffentlich bekannt gegeben, damit die Bevölkerung Eingaben zu den einzelnen Gesuchstellern machen kann. Die Eingaben sind schriftlich an den Präsidenten der Einbürgerungskommission zu richten.
- f. Die Eingaben der Bevölkerung werden von der Bürgerrechtskommission überprüft. Das Ergebnis der Untersuchung wird dem Gesuchsteller zur Stellungnahme unterbreitet, wenn sich Gründe ergeben, die gegen eine Einbürgerung sprechen.
- g. Sollte aufgrund der Eingaben (Art. 9 lit. e) der Bevölkerung ein zweites Einbürgerungsgespräch notwendig sein, werden die betroffenen Gesuchsteller auf Beschluss der Bürgerrechtskommission nochmals zu einem Gespräch eingeladen.
- h. Nach Ablauf der Eingabefrist für die Bevölkerung und der Stellungnahme zu den Eingaben durch den Gesuchsteller fällt die Bürgerrechtskommission den Einbürgerungsentscheid an einer ordentlich einberufenen Sitzung der Bürgerrechtskommission. Die Entscheide der Bürgerrechtskommission werden durch den Kommissionspräsidenten vertreten.

Art. 10 Einbürgerungsverfahren und Aufgabe der Einbürgerungskommission im abgekürzten Verfahren

Bei Personen, die das Schweizer Bürgerecht bereits besitzen, kann die Kommission ein abgekürztes Verfahren anwenden. Die Punkte c, d, e, f, g von Artikel 9 dieser Bestimmung können beim abgekürzten Verfahren ausgelassen werden.

Art. 11 Aufgaben des Gemeindeschreibers

- Orientierung und Hilfeleistung an Einbürgerungsinteressierte
- Entgegennahme von Einbürgerungsgesuchen
- Vervollständigen der Gesuchsunterlagen
- Prüfen der Gesuche nach den gesetzlichen Bestimmungen
- Entgegennehmen von Einbürgerungsberichten (Polizeiposten, Sozialamt, Steueramt, Betriebsamt, Strafregisterauszug etc.)
- Vorbereitung und Durchführung der Aktenaufgabe zuhanden der Bürgerrechtskommission
- Protokollführung bei den Sitzungen der Bürgerrechtskommission
- Öffentliche Bekanntgabe der Einbürgerungswilligen
- Zustellung der Eingaben an Gesuchsteller zur Stellungnahme
- Ausfertigung der Einbürgerungsentscheide
- Orientierung des Gemeinderates mit der Traktandenliste und mit dem Protokoll
- Rechnungsstellungen an die Gesuchsteller
- Mitteilungen der Entscheide resp. Einbürgerungszusicherungen an die zuständigen Amtsstellen
- Veröffentlichung der Eingebürgerten in der Lokalpresse und im Anschlagkasten der Gemeinde

Art. 12 Entscheid

¹ Der Entscheid der Bürgerrechtskommission wird durch den Präsidenten und den Gemeindeschreiber unterzeichnet. Bei Abwesenheit durch deren Stellvertreter. Ablehnende Entscheide sind zu begründen.

² Der Entscheid über die Einbürgerung wird dem Gesuchsteller schriftlich zugestellt. Gegen den Entscheid kann innert 20 Tagen - seit Zustellung - Verwaltungsbeschwerde beim Justiz- und Sicherheitsdepartement eingereicht werden.

Art. 13 Einbürgerungstaxen und Gebühren (siehe Anhang I)

¹ Die Einbürgerungstaxen für Ausländer richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

² Die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren werden durch den Gemeinderat festgelegt und sind diesem Reglement im Anhang aufgeführt.

Art. 14 Entschädigung

Die Mitglieder der Bürgerrechtskommission werden für ihre Tätigkeit entschädigt. Die Höhe entspricht der Entschädigung der übrigen Kommissionen, wird vom Gemeinderat festgesetzt und regelmässig überprüft.

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Dieses Reglement wurde am 30. November 2006 beschlossen.

² Änderung der Art. 1, Art. 2 Abs. 1 sowie Art. 5 Abs. 1 beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 25. November 2015

³ Änderung des Art. 14 inkl. Anhang beschlossen durch den Gemeinderat vom 18. Oktober 2018

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:



Franz Steiger

Die Gemeindeschreiberin:



Claudia Lustenberger

Anhang I

Einbürgerungstaxen und Gebühren

1. Einbürgerungstaxen

Die Einbürgerungstaxen für ausländische Gesuchsteller richten sich nach Art. 12 ff der kantonalen Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz vom 09. Mai 1995.

2. Spruchgebühr

Für jeden Entscheid (Einbürgerungsbewilligung, -zusicherung, -ablehnung usw.) der Bürgerrechtskommission im Einbürgerungsverfahren wird eine Spruchgebühr von Fr. 200.00 in Rechnung gestellt.

3. Bearbeitungsgebühr

Die Bearbeitungsgebühren der Bürgerrechtskommission und der Verwaltung werden wie folgt festgelegt:

Gebühr nach effektivem Zeitaufwand, Stundenansatz Fr. 150.00

Kostenvorschuss ordentliches Verfahren:

Beim ordentlichen Verfahren wird mit der Einreichung des Gesuches ein Kostenvorschuss von

Einzelpersonen:	Fr.	600.00
Familien:	Fr.	750.00

fällig.

Anhang II

Entschädigung an die Kommissionsmitglieder

1. Sitzungen

Die Kommissionsmitglieder erhalten folgendes Sitzungsgeld:

Präsident	Fr.	120.00
Protokollführer	Fr.	120.00
Mitglieder	Fr.	80.00

Als Sitzung gelten die ordentlichen Kommissionssitzungen und die Termine für Einbürgerungsgespräche. Es werden keine weiteren Spesen entschädigt.

2. Weiterbildung

Kurse im Bereich Bürgerrechtswesen werden von der Gemeinde getragen. Pauschalen werden nur ausbezahlt, wenn die Weiterbildung am Tag stattfindet. Abendweiterbildungen werden nicht entschädigt.

Pro Halbtage	Fr.	120.00
--------------	-----	--------

3. Kurskosten auswärts

Kilometerentschädigung	Fr.	0.65/km
Mittagsverpflegung	Fr.	20.00

4. Spesen

Porto und Büromaterial für die Korrespondenz des Präsidenten werden rückvergütet. Es werden keine weiteren Spesen entrichtet.